



sandersdorf**brehna**

familienfreundlich & wirtschaftsstark

Stadt Sandersdorf-Brehna
Fachbereich Zentrale Dienste und Recht

**Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die
Grundschulen in der Stadt Sandersdorf-Brehna
(Schulbezirkssatzung)
vom 26.06.2015**

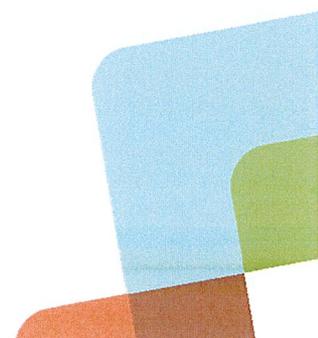
Veröffentlichung: 03.07.2015
Inkrafttreten: 04.07.2015

in der Fassung der 1. Änderung
vom 13.11.2024

Veröffentlichung: 15.11.2024
Inkrafttreten: 16.11.2024



Veröffentlichung auf Homepage:
www.sandersdorf-brehna.de



Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Stadt Sandersdorf-Brehna (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nummer 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 41 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung am 22.02.2013 (GVBl. LSA S. 68) hat der Stadtrat der Stadt Sandersdorf-Brehna in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 folgende Satzung sowie am 13.11.2024 1. Änderung der Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung legt die Schulbezirke der Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Sandersdorf-Brehna fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Schulbezirke sind räumlich genau umrissene Gebiete der Stadt. Sie sind gemäß § 41 Abs. 1 SchulG vom Schulträger für alle Grundschulen festzulegen und dienen der gleichmäßigen Verteilung der Schüler auf die vorhandenen Schulen.

§ 3 Ausnahmegenehmigung

Eine Schülerin bzw. ein Schüler kann nach Einführung verbindlicher Schulbezirke grundsätzlich nur die Schule besuchen, in deren/dessen Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, ihr/ihm wird durch Einzelfallentscheidung durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Grundschule gestattet oder es wird durch Gesetz der Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Grundschule gestattet.

§ 4 Grundschule „Pestalozzi“ Brehna

Zum Schulbezirk der Grundschule „Pestalozzi“ Brehna gehören folgende Ortschaften:

Stadt Brehna

Glebitzsch (OT Beyersdorf, OT Glebitzsch, OT Köckern)

Petersroda

Roitzsch

§ 5 Grundschule Sandersdorf

Zum Schulbezirk der Grundschule Sandersdorf gehören folgende Ortschaften:

Heideloh
Stadt Sandersdorf

§ 6 Grundschule Zscherndorf

Zum Schulbezirk der Grundschule Zscherndorf gehören folgende Ortschaften:

Ramsin
Renneritz
Zscherndorf

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung der zuständigen Schulbehörde eine andere als die für ihn nach Maßgabe der § 4 bis 6 dieser Satzung örtlich zuständige Grundschule besucht.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung ist gem. § 8 Abs. 7 KVG LSA die Stadt Sandersdorf-Brehna.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Stadt Sandersdorf-Brehna tritt einem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sandersdorf-Brehna, den 14.11.2024

Steffi Syska
Bürgermeisterin



Bereitstellungstag auf der Internetseite www.sandersdorf-brehna.de am 15.11.2024